

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung an der Grundschule Reichenberg

§ 1

Die Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung an der Grundschule Reichenberg vom 17.10.2024 wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Ein Anspruch auf die Aufnahme eines Kindes besteht im Rahmen des Ganztagesförderungsgesetzes (GaFöG). Aufgenommen werden grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler, die die Grundschule Reichenberg besuchen. Über Ausnahmen entscheidet der Markt Reichenberg im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung.“

2. Der § 7 Abs. 6 und 7 entfallen ersatzlos.

3. Der § 7 Abs. 8 wird zu § 7 Abs. 6 und der § 7 Abs. 9 wird zu § 7 Abs. 7.

4. Der § 8 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Ein Anspruch auf die Aufnahme eines Kindes besteht im Rahmen des Ganztagesförderungsgesetzes (GaFöG). Aufgenommen werden Grundschul Kinder aus dem Markt Reichenberg, sowie Gastkinder, welche die Grundschule Reichenberg besuchen. Über Ausnahmen entscheidet der Markt Reichenberg im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung.“

5. Der § 9 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Betreuung in der Mittagsbetreuung findet an den örtlichen Schultagen, beginnend ab Schulende statt. Die regelmäßige Betreuung kann wahlweise zwei bis fünf Wochentage umfassen und ist bis 16.15 Uhr geöffnet. Schließtage werden ggf. vor Beginn des Betreuungsjahres festgelegt und spätestens am 15. September jeden Jahres durch Aushang in der Mittagsbetreuung oder ortsübliche Bekanntgabe über die Schulinformations-App bekannt gegeben.

(2) Die Öffnungszeiten der Ferienbetreuung sind an den Ferientagen montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 16.15 Uhr.“

6. Der § 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Eine Änderung der beantragten Buchungszeiten ist nur in Ausnahmefällen nach dem Ganztagesförderungsgesetzes (GaFöG) möglich.“

7. Der § 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Ferienbetreuung findet in den festgelegten Betreuungswochen statt. Die gem. Ganztagesförderungsgesetzes (GaFöG) ausgenommenen Schließzeiten von derzeit insgesamt 20 Ferientagen werden vor Schuljahresbeginn rechtzeitig von der Mittagsbetreuung bekannt gegeben.“

8. Der § 15 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Eine Abmeldung der Mittagsbetreuung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Markt Reichenberg. Die Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund nach dem Ganztagesförderungsgesetz (GaFöG) möglich und mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats zulässig.“

9. Der § 15 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Eine sofortige Aufhebung durch den Markt Reichenberg ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach dem Ganztagesförderungsgesetz (GaFöG) zulässig. Die Aufhebung ist schriftlich abzugeben. Vor Aufhebung sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.“.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Reichenberg, 22. 04. 2026

Markt Reichenberg

gez.

Kranz, 2. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Änderungssatzung wurde am 23. 04. 2026 im Rathaus zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24. 04. 2026 angeheftet und am 08. 05. 2026 wieder abgenommen.

Reichenberg, den 11. 05. 2026

gez.

Kranz, 2. Bürgermeisterin